

**DIREKTOR DER BRANDSCHUTZ- UND RETTUNGSABTEILUNG DES
INNENMINISTERIUMS**

**VERORDNUNG
ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG NUMMER 1-1 VON 6. JANUAR 2016 DES
DIREKTORS DER BRANDSCHUTZ- UND RETTUNGSABTEILUNG DES
INNENMINISTERIUMS ZUR GENEHMIGUNG DER VORSCHRIFTEN FÜR DIE
PLANUNG UND INSTALLATION ORTSFESTER FEUERLÖSCHANLAGEN**

Nr. _____ vom _____
Vilnius

Hiermit ändere ich die Vorschriften für die Planung und Installation ortsfester Feuerlöschanlagen, genehmigt durch die Verordnung Nr. 1-1 des Direktors der Brandschutz- und Rettungsabteilung des Innenministeriums „Zur Genehmigung der Vorschriften für die Planung und Installation ortsfester Feuerlöschanlagen“ vom 6. Januar 2016, und ändere die Tabelle 1 in Nummer 26 wie folgt:

„Tabelle 1. Ingenieurtechnische Bauwerke

Nr.	Zweck	Indikatoren, bei denen die Installation von ortsfesten FL-Anlagen verpflichtend ist (Anmerkung 1)			
		Fläche [m ²] (Anmerkung 2)	Länge [m]	Volumen [m ³]	Sonstige Indikatoren
1.	Verkehrsinfrastruktur				
1.1.	Straße		≥ 1000		Tunnel
1.2.	Eisenbahn		≥ 1000		Tunnel
2.	Ingenieurtechnische Netze				
2.1.	Ölnetze			≥ 20000	in oberirdischen Reservoirs bei einem Flammpunkt von 120 °C und mehr
				≥ 10000	in oberirdischen Reservoirs bei einem Flammpunkt der darin gelagerten Flüssigkeiten bis 120 °C
		≥ 100			in Pumpstationen für brennbare und

					hochbrennbare Flüssigkeiten
					in vertikalen Kabelschächten für Kabel mit einer Spannung von mehr als 1 000 V und einer Brandlast von mehr als 1 200 MJ/m ²
					in horizontalen Kabeltunneln für Kabel mit einer Spannung von mehr als 1 000 V und einer Brandlast von mehr als 1 200 MJ/m ²
					zum Löschen von Hydrogeneratoren und luftgekühlten Synchronkompensatoren in automatisierten Wasserkraftwerken
2.2.	Stromnetze				in Räumlichkeiten im Erdgeschoss von Gebäuden mit mehr als einem Stockwerk mit Transformatoren, Umspannwerken oder Wechselrichteranlagen, die mit Öl gefüllt sind, wenn die Gesamtmenge an Öl 10 t übersteigt; in Räumlichkeiten unterhalb des Erdgeschosses, mit Transformatoren, Umspannwerke oder Wechselrichteranlagen, die mit Öl gefüllt sind, mit anderen Räumlichkeiten oben, wenn die Gesamtmenge an Öl 0,6 t übersteigt

3.	Sonstige ingenieurstechnische Bauwerke				
Bauwerke für automatisierte Lagersysteme (Anmerkung 3)					Bauwerke der Kategorien A _{sg} und B _{sg} nach Explosions- oder Brandgefahr
		≥ 750			Lagerung und Aufbewahrung von Kautschuk, Gummi und daraus hergestellten Erzeugnissen, Arzneimitteln und Reagenzien, Erdöl und daraus hergestellten Erzeugnissen in Behältnissen sowie von besonders entzündbaren, hochbrennbaren und brennbaren Flüssigkeiten
		≥ 2000			Bauwerke der Kategorie C _g nach Explosions- oder Brandgefahr
		≥ 250			Bauwerke der Kategorien A _{sg} , B _{sg} und C _g nach Explosions- oder Brandgefahr, Erzeugnisse und Materialien werden in Regalen gelagert, in denen die Lagerhöhe der Erzeugnisse und Materialien über dem Boden 5,5 m übersteigt.

Anmerkungen:

1. Bei der Bestimmung der Notwendigkeit der ortsfesten FL-Anlage werden alle Indikatoren einer Zeile bewertet;
2. Die Fläche wird anhand der Fläche der bebauten Fläche oder der Fläche der Projektion des Daches auf die Grundfläche gemessen;
3. Bei tragenden Stahlkonstruktionen von Bauwerken für automatisierte Lagersysteme und wenn die Lagerung von Erzeugnissen und Materialien in Stahlregalen vorgesehen ist, deren

tragende Konstruktionen als tragende Konstruktionen des Bauwerkes verwendet werden, sind die Anforderungen an die Feuerbeständigkeit nach den allgemeinen Brandschutzanforderungen [15.6] nicht obligatorisch, wenn gemäß der Normenserie LST EN 12845 feste Feuerlöschsysteme zwischen den Regalen installiert werden und ein zusätzlicher Schutz durch automatische Sprinkler unter Berücksichtigung einer der folgenden Anforderungen vorgesehen ist:

a. die zu installierenden seitlichen Sprinkler sind auf mindestens eine Seite des Bauwerks zu richten und sind über die Höhe der Konstruktion in gleichmäßigen Abständen von mindestens 4,6 m, vom Boden aus gerechnet, angeordnet. In diesem Fall sind seitliche Sprinkler zum Schutz von tragenden Stahlkonstruktionen von Bauwerken für automatische Lagersysteme mit unbegrenzter Höhe zulässig;

b. feste deckenmontierte Feuerlöschanlagen mit Sprinklern mit einer Nenntemperatur von 68 °C oder 79 °C, ausgelegt für eine Feuerlöschfläche von mindestens 260 m². Wenn die Höhe der Materiallagerung zwischen 4,6 m und 6,1 m über dem Boden beträgt, kann die Nenntemperatur der Sprinkler mehr als 141 °C betragen, berechnet anhand der Auslegungsparameter aus Nummer 7.2 der LST EN 12845:2015+A1:2020.

c. deckenmontierte ESFR-Sprinkleranlagen (*Early Suppression Fast Response*, Nass-Sprinkleranlage mit speziellen Sprinklern zur schnellen Brandbekämpfung) oder CMSA-Sprinkleranlagen (*Control Mode Specific Application*).

Generaldirektor
des Internen Dienstes